

17. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Wirtschaft,
Forschung und Technologie

mehrheitlich mit SPD, CDU und GRÜNE gegen LINKE bei Enthaltung PIRATEN

An Plen – nachrichtlich StadtUm
--

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Wirtschaft,
Forschung und Technologie
vom 29. September 2014

zum

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU
Drucksache 17/1599
**Berliner Gesetz zur Einführung von Immobilien-
und Standortgemeinschaften**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 17/1599 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept enthält einen vorläufigen Wirtschaftsplan, der mindestens das erste Wirtschaftsjahr vollständig darstellt.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Insbesondere die Finanzierung privater Sicherheitskräfte ist ausgeschlossen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 3 Zuständigkeiten, Einrichtung, Ausführungsvorschriften“

b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Zuständiges Bezirksamt im Sinne dieses Gesetzes ist das Bezirksamt, in dessen Gebiet sich die beantragte oder eingerichtete Immobilien- und Standortgemeinschaft befindet. Sofern sich eine Immobilien- und Standortgemeinschaft über Bezirksgrenzen hinweg erstreckt, treffen die betroffenen Bezirksamter eine einvernehmliche Regelung.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Senat wird ermächtigt, auf Antrag eines Aufgabenträgers durch Rechtsverordnung eine Immobilien- und Standortgemeinschaft nach § 1 Absatz 2 einzurichten. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind neben der Gebietsabgrenzung die Ziele und Maßnahmen der Immobilien- und Standortgemeinschaft (§ 2), der Aufgabenträger (§ 4) und der Gesamtaufwand nach § 8 Absatz 2 festzulegen.“

d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Erhebungsbehörde im Sinne des § 8 ist ein von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmendes Finanzamt.

(4) Näheres zur Anwendung dieses Gesetzes regeln von der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung zu erlassende Ausführungsvorschriften.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Koordinierungsausschuss“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Um die Mitwirkung der betroffenen Grundeigentümer, der im Bereich einer Immobilien- und Standortgemeinschaft ansässigen Gewerbetreibenden und Freiberufler sowie gegebenenfalls der Anwohnerschaft an den Entscheidungen des Aufgabenträgers sicherzustellen, setzt der Aufgabenträger einen Koordinierungsausschuss ein, der während der Dauer der Einrichtung der Immobilien- und Standortgemeinschaft den Aufgabenträger beratend und koordinierend unterstützt und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beteiligt wird. Einzelheiten zum Koordinierungsausschuss sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 4 Absatz 2 Satz 2 zu regeln.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Koordinierungsausschuss besteht aus Vertretern der betroffenen Grundeigentümer, Gewerbetreibenden, Freiberuflern und gegebenenfalls Vertretern der Anwohnerschaft. Der jeweils zuständige Berliner Bezirk sowie die Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK) stellen beratende Mitglieder. Der Senat des Landes Berlin kann ein beratendes Mitglied in den Koordinierungsausschuss entsenden. Beschlüsse

werden auf Grundlage einer im Ausschuss abzustimmenden Geschäftsordnung gefasst. Alle Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich dokumentiert. Jedes Mitglied des Koordinierungsausschusses erhält eine Kopie der Niederschrift.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Der Antrag auf Einrichtung einer Immobilien- und Standortgemeinschaft ist bei dem zuständigen Bezirksamt zu stellen. Bis zur Weiterleitung der Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 12 kann die zuständige Bezirksverordnetenversammlung eine eigene Stellungnahme zu der Immobilien- und Standortgemeinschaft abgeben. Sofern sich eine Immobilien- und Standortgemeinschaft über Bezirksgrenzen hinweg erstreckt, steht die Möglichkeit der Stellungnahme allen betroffenen Bezirksverordnetenversammlungen offen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 10 werden die Absätze 2 bis 11.

c) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach Absatz 3“ ersetzt.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Durchführung eines öffentlichen Erörterungstermins hat der Aufgabenträger gegenüber dem zuständigen Bezirksamt nachzuweisen, dass die erforderliche Zustimmung der Grundstückseigentümer nach Absatz 2 vorliegt. Die Grundstückseigentümer im Bereich der Immobilien- und Standortgemeinschaft, deren Person und Anschrift sich innerhalb angemessener Frist mit vertretbarem Aufwand durch das zuständige Bezirksamt ermitteln lassen sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange, sind vom Aufgabenträger über den beabsichtigten Antrag zu informieren und zum Erörterungstermin einzuladen. Die Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer und der betroffenen Träger nach Satz 2 werden dem Aufgabenträger zu diesem Zweck vom zuständigen Bezirksamt mitgeteilt. Der Aufgabenträger hat den Nachweis für den Versand der Einladungen zu führen. Die Einladung hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen und ist zusätzlich auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu machen.“

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind alle im Grundbuch verzeichneten Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs-, Gewässer- und Grünflächen, sowie Liegenschaften, die sich im Eigentum eines Bundeslandes oder der Bundesrepublik Deutschland befinden und in ihrer Nutzung dauerhaft der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Grundstückseigentümer im Sinne dieses Gesetzes sind die Erbbauberechtigten, soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.“

f) In dem neuen Absatz 5 werden die Wörter „den Erörterungstermin nach Absatz 2“ durch die Wörter „den Erörterungstermin nach Absatz 3“ ersetzt.

- g) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Dem nach Absatz 2 zur Antragstellung berechtigten Aufgabenträger werden vom zuständigen Bezirksamt die Anschriften der Grundstückseigentümer nach Absatz 3 Satz 2 sowie die voraussichtliche Gesamthöhe der im vorgesehenen Bereich festgestellten Einheitswerte, soweit sie für die Abgabeberechnung zu berücksichtigen sind, und der voraussichtliche Mittelwert nach § 8 Absatz 4 Satz 3 mitgeteilt.“

- h) Der neue Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Antrag nicht nach Absatz 7 abgelehnt, legt das zuständige Bezirksamt die vollständigen Antragsunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse nach Absatz 5 Satz 2 sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden können und die Eigentümer der im Bereich einer Immobilien- und Standortgemeinschaft gelegenen Grundstücke das Recht zur Erklärung haben, der Einrichtung der Immobilien- und Standortgemeinschaft nicht zuzustimmen. Die Grundstückseigentümer, deren Person und Anschrift vom zuständigen Bezirksamt nach Absatz 3 Satz 2 ermittelt wurden und die betroffenen Träger öffentlicher Belange, sind vom Aufgabenträger von der Auslegung zu benachrichtigen. Die nach Absatz 3 Satz 2 ermittelten Namen und Anschriften werden dem Aufgabenträger zu diesem Zweck vom zuständigen Bezirksamt mitgeteilt. Der Aufgabenträger hat den Nachweis für den Versand der Benachrichtigungen zu führen.“

- i) Im neuen Absatz 9 werden die Wörter „gemäß Absatz 7“ durch die Wörter „gemäß Absatz 8“ ersetzt.
- j) Im neuen Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Absatz 7“ durch die Wörter „gemäß Absatz 8“ ersetzt.
- k) Im neuen Absatz 10 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

- l) Nach dem neuen Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Wird der Antrag nicht nach Absatz 10 abgelehnt, leitet das zuständige Bezirksamt die vollständigen Antragsunterlagen mit dem Ergebnis der öffentlichen Auslegung, einer eigenen Stellungnahme sowie den seitens der Bezirksverordnetenversammlungen vorliegenden Stellungnahmen an die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung weiter. Diese unterbreitet dem Senat sodann einen Vorschlag auf Einrichtung der Immobilien- und Standortgemeinschaft gemäß § 3 Absatz 2.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 6 Absatz 7“ durch die Wörter „gemäß § 6

Absatz 8“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 6 Absatz 9 Satz 1“ durch die Wörter „nach § 6 Absatz 10 Satz 1“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 6 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „nach § 6 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 6 Absatz 4“ durch die Wörter „gemäß § 6 Absatz 5“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Vorschriften des § 6 Absätze 1, 7 und 9“ durch die Wörter „Vorschriften des § 6 Absätze 2, 8 und 10“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der abberufene Aufgabenträger überträgt die bei ihm vorhandenen Mittel und Daten der Immobilien- und Standortgemeinschaft dem zuständigen Bezirksamt oder auf dessen Verlangen dem neuen Aufgabenträger und vernichtet dann die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten, soweit er nicht zur Aufbewahrung verpflichtet ist.“

6. In § 8 Absatz 4 Satz 7 werden die Wörter „im Sinne des § 6 Absatz 3“ durch die Wörter „im Sinne des § 6 Absatz 4“ ersetzt.

7. § 12 wird aufgehoben.

8. § 13 wird § 12 und nach der Überschrift wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.“

Berlin, den 2. Oktober 2014

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Wirtschaft,
Forschung und Technologie

Michael Dietmann